



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.658/3
vom 19. November 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die zwischen der
Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für
selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen
Leistungsvereinbarungen‘

Am 18. Oktober 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 5. November 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. November 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt die Art und Weise, wie die *Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben* (nachstehend: die Dienststelle) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Dienstleister, die bestimmte Unterstützungsmaßnahmen anbieten, bezuschusst.

Kapitel 1 des Entwurfs enthält einige allgemeine Bestimmungen. Artikel 1 sieht einige Definitionen vor. Artikel 2 bestimmt, dass die Dienststelle mit Dienstleistern Leistungsvereinbarungen von mindestens einem bis höchstens fünf Jahren abschließen kann und, dass diese Leistungsvereinbarungen den Gegenstand der Bezuschussung, die Höhe und die weiteren Modalitäten der Bezuschussung festlegen müssen. Artikel 3 präzisiert die in dem Dekret aufgezählten Unterstützungsmaßnahmen, die zwecks Abschluss einer Leistungsvereinbarung von den Dienstleistern erbracht werden können. Für die Inanspruchnahme bestimmter dieser Unterstützungsmaßnahmen ist eine Genehmigung durch die Dienststelle aufgrund der Bedarfsermittlung und des Unterstützungsplans erforderlich (Artikel 4). Die Dienstleister müssen ein Qualitätsmanagementsystem einrichten, dessen Anforderungen in der Leistungsvereinbarung festgehalten werden (Artikel 5).

Kapitel 2 regelt, wie die Leistungsvereinbarung erstellt wird. Die Dienststelle führt in Absprache mit dem Dienstleister eine Auswertung seiner Tätigkeiten und Funktionsweise durch (Artikel 6). Der Dienstleister übermittelt der Dienststelle spätestens zum 1. Juni jeden Jahres eine Schätzung der Kosten und Einnahmen für das darauffolgende Jahr (Artikel 7). Auf der Grundlage der Auswertung erstellt die Dienststelle als Arbeitsgrundlage für die Verhandlungen mit dem Dienstleister einen Entwurf der Leistungsvereinbarung (Artikel 8). Es wird die Möglichkeit vorgesehen, mit Einverständnis des Dienstleisters die Verabredungen einer vorherigen Leistungsvereinbarung in Erwartung einer neuen Leistungsvereinbarung bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten fortzusetzen (Artikel 9).

Kapitel 3 regelt den Inhalt der Leistungsvereinbarung, insbesondere die Aspekte, die auf jeden Fall in der Leistungsvereinbarung erwähnt werden müssen (Artikel 10), die Festlegung und die Auszahlung des Zuschusses (Artikel 11) und die Eigenbeteiligungsregelung der begleiteten Person mit Unterstützungsbedarf (Artikel 12).

Kapitel 4 betrifft die Gehaltszahlung durch die Dienststelle. Die Dienststelle zahlt an Personalmitglieder der Dienstleister, die der Paritätischen Kommission 319.02 unterliegen, die Löhne direkt aus (Artikel 13). Die Berechnungs- und Auszahlungsweise dieser Löhne wird bestimmt (Artikel 14). Der Dienstleister zahlt der Dienststelle diese Ausgaben spätestens zum

30. Juni des Folgejahres vollständig zurück (Artikel 15). Die zu diesem Zweck zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und die Aufbewahrungsfrist dieser Daten werden geregelt (Artikel 16).

Kapitel 5 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle durch die Dienststelle über die Dienstleister (Artikel 17).

Kapitel 6 regelt die Folgen der Nicht-Einhaltung der Leistungsvereinbarung durch den Dienstleister. Die Inverzugsetzung durch die Dienststelle wird geregelt (Artikel 18), genauso wie die Aussetzung der Auszahlung der Zuschüsse (Artikel 19) und die Möglichkeit, dagegen bei dem für Soziales zuständigen Minister (nachstehend: der Minister) Beschwerde einzureichen (Artikel 20). Der Minister kann die Leistungsvereinbarung auflösen und erforderlichenfalls Zuschüsse zurückfordern, wenn nach Ablauf der Dauer der Aussetzung, die Verpflichtungen noch nicht eingehalten worden sind (Artikel 21). Es wird eine Beschwerdemöglichkeit gegen diese Entscheidung vorgesehen (Artikel 22).

Kapitel 5 (lies: 7) enthält die Schlussbestimmungen. Es wird eine Frist vorgesehen für die Mitteilung durch den Dienstleister im Falle der Einstellung der Dienstleistung (Artikel 23). Der zu verabschiedende Erlass findet auf neue und nicht auf laufende Leistungsvereinbarungen Anwendung (Artikel 24). Verschiedene Erlasse werden aufgehoben (Artikel 25). Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 26).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. In seinem Gutachten über den Vorentwurf, der zum Dekret vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ geworden ist, hat der Staatsrat verschiedene übermäßige Ermächtigungen kritisiert, die mindestens teilweise die Ausübung des in Artikel 23 der Verfassung vorgesehenen Rechts auf sozialen Beistand, auf Gesundheitsschutz und auf eine angemessene Wohnung betreffen. Er empfahl, mehr Elemente der bezweckten Maßnahmen in den Entwurf selbst aufzunehmen¹.

In der Begründung haben die Verfasser des Vorentwurfs erklärt, dass sie sich diese Kritik vorerst nicht zu Herzen genommen hätten, sondern in Zukunft überlegen würden, inwieweit dies noch geschehen könne:

„In den allgemeinen Bemerkungen weist der Staatsrat darauf hin, dass die in den Artikeln 8 Absatz 2, 10, 11 §2, 13 Absatz 2, 14, 16 Absatz 2 und 18 des Dekretentwurfs vorgesehenen Delegationen an die Regierung zu allgemein formuliert seien und somit nicht dem in Artikel 23 der Verfassung vorgesehenen Grundsatz entsprechen, gemäß dem „[...] das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt].“ Der Staatsrat schlägt daher vor, die Delegation entsprechend einzugrenzen.

¹ Gutachten Staatsrat 59.863/3 vom 26. September 2016, *Parl.Dok.*, Parl. DG, 2016-17, Nr. 148/1, 57-58, Bemerkung 6.

Es wird vorgeschlagen, diese Bemerkung des Staatsrats zur Kenntnis zu nehmen aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht umzusetzen. In der Tat übernehmen die betroffenen Artikel, nach einer legislativen Überarbeitung, den Wortlaut des derzeitigen DPB-Dekrets und dienen als Grundlage für eine Vielzahl von Ausführungserlassen. An dieser Situation soll in einer ersten Phase nichts geändert werden. Wenn jedoch diese Ausführungserlasse im Laufe der Zeit angepasst werden, wird erneut geprüft, ob Präzisierungen auf Dekretebene angebracht sind und ob die betroffenen Bestimmungen entsprechend angepasst werden sollten².

3.2. Die Tatsache, dass der entworfene Erlass die Bezuschussung von Dienstleistern betrifft, ändert nichts daran, dass er auch den Inhalt der Leistungsvereinbarung betrifft, die Elemente³ über den Umfang, die Gewährungsbedingungen und den Geltungsbereich *ratione personae* der Rechte der Nutznießer der unter den Anwendungsbereich von Artikel 23 der Verfassung fallenden Dienstleistung enthält. Die Kritik des Staatsrates an den Ermächtigungen in dem Dekret vom 13. Dezember 2016 bleibt also relevant, selbst wenn der entworfene Erlass innerhalb der Grenzen der o.a. Ermächtigungen bleibt (vorbehaltlich der Bemerkung 4.1).

4.1. Darüber hinaus wird in dem entworfenen Erlass das Verfahren des Abschlusses von Vereinbarungen mit einzelnen Dienstleistern eher als das Verfahren der Festlegung der Bezuschussungsbedingungen in dem entworfenen Erlass selber in Anspruch genommen. Mit der entworfenen Regelung wird das erstgenannte Verfahren sogar verallgemeinert, weil in drei der durch Artikel 25 des entworfenen Erlasses aufzuhebenden Erlasse⁴ die Bezuschussungsbedingungen noch auf allgemeine Weise in Rechtsvorschriften festgelegt werden. Der entworfene Erlass hingegen enthält praktisch keine inhaltliche Gestaltung zu den Bezuschussungsbedingungen und der Höhe der Zuschüsse und überlässt sie fast ausschließlich einer Leistungsvereinbarung, die diesbezüglich zwischen der Dienststelle und dem Dienstleister abgeschlossen wird.

Der Staatsrat hat bereits zuvor die Festlegung von Bezuschussungsbedingungen in Vereinbarungen kritisiert⁵. Darüber hinaus ist es sehr fraglich, ob sich Artikel 14 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 für ein solches Verfahren eignet. Während in den Vorarbeiten zu dieser dekretalen Bestimmung ausdrücklich auf die Möglichkeit angespielt wird⁶, die Bezuschussung von Dienstleistern auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen zwischen der Dienststelle und

² *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2016-17, Nr. 148/1, 4.

³ Siehe Artikel 10 Nr. 2, 5 und 7 des Entwurfs.

⁴ Nämlich der Königliche Erlass vom 30. März 1973 ‚zur Festlegung der gemeinsamen Regeln zur Berechnung der Tagespflegesätze, die für den Unterhalt, die Erziehung und die Pflege von Personen mit Behinderung, die zu Lasten der öffentlichen Hand untergebracht sind, gewährt werden‘, der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 ‚über die Organisation und den Zuschuss für Tagesstätten für Personen mit Behinderung‘ und der (föderale) ministerielle Erlass vom 24. April 1973 ‚zur Festlegung, was das Ministerium für Volksgesundheit und Familie betrifft, der besonderen Regeln, die zur Festsetzung der Tagespflegesätze zu befolgen sind, welche für den Unterhalt und die Betreuung von zu Lasten der öffentlichen Hand untergebrachten Minderjährigen und Personen mit Behinderung gewährt werden‘.

⁵ Gutachten Staatsrat 54.865/1 vom 20. Januar 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2014 ‚zur Festlegung der Modalitäten für Rahmenabkommen zur Bezuschussung der Vereinigungen und Einrichtungen im Behindertenbereich‘ geworden ist, Bemerkungen 4.1 und 4.2.

⁶ *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2016-17, Nr. 148/1, 10.

den Dienstleistern vorzusehen, außer der Möglichkeit, diese Bezuschussung auf Regelerlasse beruhen zu lassen, verweist der Text von Artikel 14 Paragraph 1 ausdrücklich auf die Bestimmung der Zuschussbedingungen (einschließlich der Höhe des Zuschusses), der Formen der Bezuschussung und des Bezuschussungsverfahrens durch einen Regierungserlass. In Paragraph 2 wird zwar auf die Möglichkeit verwiesen, dass die Bezuschussung im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Dienstleister erfolgt, aber das gilt nur „[u]nbeschadet des Paragraphen 1“ und außerdem müssen auch in diesem Fall „die entsprechenden Rahmenbedingungen“ bestimmt werden.

4.2. Neben diesem Einwand der Gesetzwidrigkeit gibt es auch weitere Einwände gegen das in dem entworfenen Erlass verwendete Verfahren des getrennten Abschlusses von Vereinbarungen mit jedem einzelnen Dienstleister.

Der Vorteil des Abschlusses individueller Leistungsvereinbarungen liegt zwar darin, dass die spezifische Situation des betreffenden Dienstleisters und der Nutznießer der von ihm angebotenen Dienste optimal berücksichtigt werden kann. Der große Nachteil dieses Verfahrens liegt aber darin, dass die Dienstleister nicht im Voraus wissen, unter welchen Bezuschussungsbedingungen sie ihre Dienste anbieten können, und dass sie auch nicht überprüfen können, ob andere Dienstleister eine Vereinbarung unter ähnlichen Bedingungen oder nicht abgeschlossen haben. Die entworfene Regelung steht daher im Widerspruch zu den Anforderungen an Transparenz und Rechtssicherheit, die sowohl Dienstleister als auch Nutznießer⁷ in Bezug auf die in den betreffenden Leistungsvereinbarungen erwähnten Elemente geltend machen können. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob sie mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Die Verfasser des Entwurfs müssen folglich in der Lage sein, für jede Kategorie von Dienstleistern, die von dem entworfenen Erlass betroffen sind, die Wahl des Verfahrens des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Transparenz und Rechtssicherheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu rechtfertigen.

4.3. Auf jeden Fall müssen die Verfasser des Entwurfs angesichts des in Nummer 4.1 genannten Einwandes der Gesetzwidrigkeit mehr Elemente hinsichtlich der Bezuschussungsbedingungen, einschließlich des Betrags des Zuschusses, in den entworfenen Erlass selbst aufnehmen, erforderlichenfalls getrennt für jede der in Artikel 12 des Dekrets genannten und in Artikel 3 des Entwurfs näher erläuterten Unterstützungsmaßnahmen. Solche Ergänzungen finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 14 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016.

Soweit solche Ergänzungen dem entworfenen Erlass neue wesentliche Elemente hinzufügen, sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

Die Bemerkung 5 über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist also unter diesem wichtigen Vorbehalt zu verstehen.

⁷ Insofern die Leistungsvereinbarung die Rechte der Nutznießer betrifft (siehe Bemerkung 3.2).

5. Der entworfene Erlass in seiner jetzigen Fassung findet eine Rechtsgrundlage in den Artikeln 12⁸, 14⁹, 18 § 1¹⁰ und 45 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016.

FORMVORSCHRIFTEN

6. Artikel 16 des Entwurfs bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘. Das erforderliche¹¹ Gutachten der Datenschutzbehörde ist offensichtlich beantragt, ist aber noch nicht abgegeben worden.

7.1. Der Entwurf enthält als solcher keine Bestimmungen bezüglich der Zuschüsse, die den Dienstleistern gewährt werden können. Wenn der Entwurf jedoch - im Anschluss an die Bemerkungen hinsichtlich der Rechtsgrundlage - um solche Bestimmungen ergänzt wird, stellt sich die Frage, ob sie der Europäischen Kommission nicht angemeldet werden müssen.¹² Gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss die Europäische Kommission tatsächlich von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen rechtzeitig unterrichtet werden.

Darauf antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Bei den in diesem Erlass vorgesehenen Angeboten handelt es sich nicht um Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse. Es handelt sich vielmehr um Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse. Ausschlaggebend bei diesen Angeboten ist die flexible und personenbezogene Arbeitsweise mit Lösungen für die verschiedensten Bedürfnisse, um die Achtung der grundlegenden Menschenrechte zu garantieren und die am stärksten gefährdeten Personengruppen, nämlich Menschen mit einer Beeinträchtigung zu schützen und zu unterstützen. Darüber hinaus ist ein klassisches Dienstleister-Verbraucher-Verhältnis nicht gegeben. Es handelt sich eher um ein asymmetrisches Verhältnis zwischen diesen Partnern. Schließlich dienen die staatlichen Zuschüsse und die Eigenbeteiligung der Personen mit Unterstützungsbedarf lediglich der Deckung der Kosten und nicht der Suche nach einem wirtschaftlichen Gewinn. Selbst im Fall der spezialisierten Beschäftigungsformen liegt der Fokus des Angebots nicht auf der Herstellung von wettbewerbsfähigen Waren und der Gewinnerzielung, sondern auf der Begleitung und Betreuung von Personen mit Unterstützungsbedarf. Aus diesen Gründen gehen wir davon aus, dass es sich bei den Begünstigten der Zuschüsse nicht um

⁸ In Verbindung mit Artikel 18 § 1.

⁹ Und nicht nur Artikel 14 § 2, wie in dem dritten Absatz der Präambel erwähnt wird.

¹⁰ Da diese Bestimmung bereits einer Paraphrasierung der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gleichkommt (die auch in Verbindung mit Artikel 12 verwendet wird), ist es nicht erforderlich, auf die in den Absätzen 1 und 2 der Präambel genannte allgemeine Durchführungszuständigkeit zurückzugreifen.

¹¹ Siehe Artikel 36 Paragraph 4 dieser Verordnung in Verbindung mit deren Artikel 57 Paragraph 1 c) und deren Erwägung 96.

¹² Im Übrigen wird diese Frage sich auch danach für die individuellen Leistungsvereinbarungen stellen, die mit jedem Dienstleister abgeschlossen werden.

Unternehmen handelt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit erbringen. Insofern ist eine der Bedingungen von Artikel 107 AEUV nicht erfüllt.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die Art und der Umfang der im Erlass vorgesehen Dienstleistungen nicht den Schluss zulassen, dass der zwischenstaatliche Wettbewerb auf irgendeine Weise beeinflusst wird. Die Initiativen sind lokal und von ihrer Art her derart begrenzt, dass die Dienstleister nicht einmal mit inländischen Dienstleistern in Wettbewerb stehen (was aufgrund sozialen Art der Dienstleistung auch gar nicht anders möglich ist), geschweige denn im europäischen Kontext.

Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass mehrere Bedingungen von Artikel 107 AEUV nicht erfüllt sind und es sich deswegen nicht um anmeldepflichtige Staatsbeihilfen handelt.“

7.2. Der Staatsrat kann sich dieser Auffassung nicht ohne Weiteres anschließen. Insofern die Bezuschussung sich auf Dienstleistungen bezieht, die als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu betrachten sind, ist die Anmeldung tatsächlich nicht erforderlich. Es ist jedoch keineswegs sicher, dass dies für alle Dienstleistungen, die von den betreffenden Dienstleistern angeboten werden, der Fall ist. Für die Bezuschussung von Dienstleistungen, die nicht als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrachtet werden können, ist die Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich, es sei denn, dass eine Befreiungsregelung¹³ in Anspruch genommen werden kann und dass alle Bedingungen dieser Befreiungsregelung erfüllt sind.

Eventuell können die Verfasser des Entwurfs mit den Dienststellen der Europäischen Kommission Kontakt aufnehmen, um nachzuprüfen, ob die Anmeldung erforderlich ist oder nicht. Bei einer zu Unrecht fehlenden Anmeldung droht nämlich eine drakonische Strafe. In der Tat ist eine nicht-angemeldete staatliche Beihilfe selbstverständlich rechtswidrig (auch wenn sie mit dem Recht der Europäischen Union als vereinbar erklärt werden könnte, wäre sie korrekt angemeldet worden)¹⁴, und diese Rechtswidrigkeit ist nötigenfalls von Amts wegen von jedem Richter aufzuwerfen¹⁵, ohne dass die Begünstigten der Beihilfe sich auf ein gewecktes Vertrauen berufen können, um die Rückforderung der in diesem Fall

¹³ Siehe den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind‘, die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘, die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘.

¹⁴ EuGH, 8. Dezember 2011, *Residex Capital IV*, C-275/10, ECLI:EU:C:2011:814, Begründungserwägung 28, mit Bezugnahme auf Urteile vom 21. November 1991, *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon*, C-354/90, ECLI:EU:C:1991:440, Begründungserwägung 17, und vom 27. Oktober 2005, *Distribution Casino France u.a.*, C-266/04-C-270/04, C-276/04 und C-321/04-C-325/04, ECLI:EU:C:2005:657, Begründungserwägung 30; EuGH, 5. März 2015, *Estado Português*, C-667/13, ECLI:EU:C:2015:151, Begründungserwägungen 59 und 60.

¹⁵ EuGH, 18. Juli 2007, *Lucchini*, C-119/05, ECLI:EU:C:2007:434, Begründungserwägung 61; EuGH 26. Oktober 2016, *Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE*, C-590/14 P, ECLI:EU:C:2016:797, Begründungserwägungen 98-101.

erforderlichen Beihilfe (mit Zinsen) zu verhindern¹⁶. Der nationale Richter ist befugt, festzustellen, ob eine Maßnahme als neue staatliche Beihilfe angesehen werden muss und ob, wenn dies der Fall ist, diese Maßnahme der Kommission gemeldet werden musste, bevor sie durchgeführt wurde¹⁷.

8. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Einhaltung der o.a. Formvorschriften noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

9. Aus Artikel 2 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 14 § 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ist anscheinend abzuleiten, dass die entworfene Regelung nur für die Dienstleister gilt, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bezuschusst werden. Dieser Eindruck wird auch durch den Titel des Entwurfs erweckt. Manche Bestimmungen des Entwurfs könnten jedoch so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäß Artikel 12 des o.a. Dekrets anerkannten Dienstleister, die aber (noch) keine Leistungsvereinbarung geschlossen haben, anwendbar sind¹⁸.

Wenn es wirklich beabsichtigt wird, dass die entworfene Regelung sich nur auf eine Bezuschussung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bezieht, sollte dies im Entwurf besser zum Ausdruck kommen. Sonst ist zur Durchführung von Artikel 14 § 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 deutlich anzugeben, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Bezuschussung erteilt wird, ohne dass eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

10. Die Artikel 2 und 10 des Entwurfs überschneiden sich, insofern sie beide Elemente des Inhalts der Leistungsvereinbarung aufzählen. Es wäre besser, beide Bestimmungen zusammenzufügen, was der Beauftragte bestätigte.

¹⁶ EuGH, 20. März 1997, *Alcan*, C-24/95, ECLI:EU:C:1997:163; EuGH, 29. April 2004, *Hellenische Republik*, C-278/00, ECLI:EU:C:2004:239, Begründungserwägung 108. Siehe auch: N. DE VOS, "De rol van het Europese en het Belgische vertrouwensbeginsel bij de terugvordering van Europese subsidies en staatssteun", *RW* 2012-13, S. 130-131, Nrn. 26 und 30; K. LENAERTS en P. VAN NUFFEL, *European Union Law*, Sweet & Maxwell, 2011, S. 377, Nr. 11-026.

¹⁷ Verfassungsgerichtshof, 6. April 2011, Nr. 50/2011, B.12.3.1 bis B.12.3.4; Verfassungsgerichtshof, 17. Juli 2014, Nr. 106/2014, B.27.2; Verfassungsgerichtshof, 5. Februar 2015, Nr. 15/2015, B.6.3 und B.6.4; Verfassungsgerichtshof, 17. September 2015, Nr. 114/2015, B.30.2.

¹⁸ So wird in den Artikeln 3 bis 5, Absatz 1, des Entwurfs nicht ausdrücklich vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung ausgegangen. Dies ist auch der Fall für die Artikel 13 bis 16, 17 Absatz 1 und 18 bis 23 des Entwurfs.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

11. Angesichts der Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage sind die ersten zwei Absätze der Präambel auszulassen und muss im dritten Absatz der Präambel auf Artikel 14 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 in seiner Ganzheit und nicht nur auf dessen Paragraph 2 verwiesen werden.

Artikel 3

12. In Artikel 3 § 6 Absatz 1 des Entwurfs werden die in Artikel 12 Nummer 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 genannten Angebote im Bereich der Selbsthilfe, Selbstbestimmung, Bewusstseinsbildung, Freizeit und Bildung näher ausgearbeitet, aber nur dadurch, dass bestimmt wird, dass diese Angebote als „inklusive Angebote“ konzipiert werden und dass der Dienstleister hierzu „angemessene Vorkehrungen“ anbietet. Im Gegensatz zu den anderen Angebotsformen, die in Artikel 3 des Entwurfs näher ausgearbeitet werden, handelt es sich hier um eine sehr vage und allgemeine Durchführung. Die Verfasser des Entwurfs müssen überprüfen, ob diese Bestimmung nicht deutlicher abgefasst werden kann.

Es ist ebenso wenig deutlich, was in Artikel 3 § 6 Absatz 2 des Entwurfs mit der Erwähnung, dass die Personen mit Unterstützungsbedarf mehrheitlich in den Entscheidungsgremien des Dienstleisters stimmberechtigt sind, genau gemeint wird. Dies ist zu verdeutlichen.

Artikel 7

13. Der Anwendungsbereich von Artikel 7 des Entwurfs überschreitet anscheinend das bloße Zustandekommen einer Leistungsvereinbarung. Es wäre also besser, diese Bestimmung hier auf den spezifischen Kontext dieses Zustandekommens zu konzentrieren, während eine Bestimmung über die Daten, die der Dienstleister jedes Jahr übermitteln muss, ferner im Entwurf aufgenommen werden kann. Darüber hinaus könnte auch geregelt werden, inwiefern und wie dies zu einer Änderung der Leistungsvereinbarung führen kann.

Artikel 11

14. In Artikel 11 § 1 Absatz 1 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Leistungsvereinbarung *im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel* den Höchstzuschuss festlegt, den die Dienststelle gewähren kann.

Wird damit beabsichtigt, dass für jede Leistungsvereinbarung nur ein Höchstbetrag vorgesehen wird und dass der effektiv erteilte Zuschussbetrag auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängt (und nicht nur von den angefallenen Kosten und den möglichen Einnahmen, wie in Absatz 2 von Artikel 11 § 1 bestimmt wird), so sollten objektive Regeln

vorgesehen werden, aufgrund deren die Haushaltsmittel auf die verschiedenen Dienstleister verteilt werden, wenn diese Mittel sich als unzureichend erweisen, um alle angefallenen Kosten von allen Dienstleistern zu decken.

Artikel 21

15. Gemäß Artikel 21 des Entwurfs *kann* der Minister die Leistungsvereinbarung auflösen und *erforderlichenfalls* gezahlte Zuschüsse für nicht erbrachte Leistungen zurückfordern. Diese Bestimmung kann jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass der Minister die Möglichkeit hätte, um, sogar teilweise, auf die Zurückforderung der Zuschüsse zu verzichten, für die die Gewährungsbedingungen nicht eingehalten worden sind, die nicht für die Zwecke, für die sie gewährt wurden, verwendet worden sind oder wenn die Kontrolle über die Verwendung dieser Zuschüsse verhindert wurde oder wenn keine Nachweise der Verwendung dieser Zuschüsse geliefert wurden¹⁹. Es ist deshalb angezeigt, die Bestimmung anzupassen, um einen solchen Ermessensspielraum des Ministers auszuschließen.

Artikel 22

16. In Artikel 22 des Entwurfs wird die Möglichkeit für den Dienstleister vorgesehen, bei einer Auflösung der Leistungsvereinbarung bzw. Rückforderung der Zuschüsse „gemäß den in Artikel 20 festgelegten Modalitäten“ Beschwerde gegen den betreffenden Beschluss des Ministers einzureichen. Artikel 20 des Entwurfs bezieht sich jedoch auf die Verwaltungsbeschwerde *vor dem Minister gegen Beschlüsse der Dienststelle*. Es ist nicht ganz ersichtlich, wie diese Bestimmung auf eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Ministers angewandt werden kann. Ob es sich nun um eine Beschwerde vor der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder um eine Beschwerde vor dem Minister selber handelt, muss eine angemessene Regelung auf jeden Fall ausgearbeitet werden.

Artikel 23

17. Artikel 23 des Entwurfs ist keine Schlussbestimmung, sondern eine Bestimmung bezüglich der Kündigung der Leistungsvereinbarung durch den Dienstleister. Eine solche Bestimmung ist am besten in ein getrenntes Kapitel aufzunehmen (eventuell zusammen mit der Bestimmung über mögliche Änderungen der Leistungsvereinbarung, von denen es in Bemerkung 13 die Rede ist).

¹⁹ Siehe Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘.

Artikel 24 und 25

18. In Artikel 24 des Entwurfs wird vorgeschrieben, dass der zu verabschiedende Erlass für die Dienstleister, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits eine Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle abgeschlossen haben, ab Beendigung dieser laufenden Leistungsvereinbarung Anwendung findet. Da Artikel 25 des Entwurfs jedoch die Aufhebung - ab dem 1. Januar 2020 - einer Reihe von Erlassen vorsieht, die die Rechtsgrundlage für diese laufenden Leistungsvereinbarungen bilden, kann in Artikel 24 des Entwurfs am besten ausdrücklich bestimmt werden, dass die Bestimmungen dieser Erlasse für diese laufenden Leistungsvereinbarungen wirksam bleiben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY